

Antrag der vorberatenden Kommission vom 28. März 2007

**Gesetz über die Entschädigung
der nebenamtlichen Behördenmitglieder
(Nebenamtsgesetz)**

Änderung vom ... 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5

Kantonsrätliche Kommissionen

¹⁾ Für Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen beziehen:

- a) die Präsidien und die Mitglieder für Sitzungen bis zu 2 Stunden Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde;
- b) Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde gemäss den Ansätzen von Bst. a) entschädigt.

²⁾ Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für das Aktenstudium Fr. 43.– pro halbe Stunde nach effektivem Zeitaufwand.

³⁾ Für die Mitglieder aller Kommissionen wird für das Aktenstudium pauschal ein Zeitaufwand von 4 Stunden pro besuchter Sitzung zum Ansatz von Fr. 43.– pro halbe Stunde angerechnet, sofern die Sitzung länger als 2 Stunden gedauert hat.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 24, 375 (BGS 154.25)